

1. Was ist CRS?

CRS ist ein Akronym, die Abkürzung steht für COMMON REPORTING STANDARD. Im Oktober 2014 unterzeichneten mehr als 50 Länder, darunter auch Ungarn, die multilaterale Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei der Anwendung des Multilateralen Abkommens über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Behörden, die auf dem OECD-Modell basiert (Competent Authority Agreement and Common Reporting Standard – CRS). Parallel dazu verabschiedete der Rat der Europäischen Union im Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Anwendung des OECD-Modells. Ungarische Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Richtlinie:

- Gesetz Nr. CXC von 2015 über die Verkündung der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Behörden,
- Gesetz Nr. CXCV von 2015 über die Änderung des Gesetzes Nr. XXXVII von 2013 über bestimmte Regeln der internationalen Verwaltungszusammenarbeit in Verbindung mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben (Aktv.) und einzelner Gesetze (nachfolgend: CRS-Regelung).

2. Zweck des CRS

Ein Instrument zur Verhinderung von internationalem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zwecks Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie zum Austausch von Steuerinformationen. Es bietet den beteiligten Staaten die Möglichkeit, wirksamer gegen internationale Steuerhinterziehung vorzugehen. Der Zweck der CRS-Regelung besteht darin, festzustellen, in welchem am CRS beteiligten Land (nachfolgend: betroffene Staaten) die Kontoinhaber von Finanzkonten ihre steuerliche Ansässigkeit haben, und die Steuerbehörden der am Abkommen beteiligten Länder (darunter die nationale Steuer- und Zollbehörde) im Rahmen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs hierüber (und über die in der CRS-Regelung genannten Daten) zu informieren. Meldende Finanzinstitute sind im Rahmen der CRS-Regelung verpflichtet, die an die zuständige Behörde zu übermittelnden Informationen zu erfassen und bereitzustellen (die ungarischen meldepflichtigen Finanzinstitute an die Nationale Steuer- und Zollbehörde – nachfolgend: NAV).

3. Abgabe der Erklärung

Gemäß der CRS-Regelung führt die MagNet Bank Zrt. (nachfolgend: **Bank**) ab dem 1. Januar 2016 bei allen Neukunden eine steuerliche Due Diligence durch. Steuerliche Due Diligence bei Neukunden: Kunden, die nach dem 1. Januar 2016 ein Konto bei der Bank eröffnen, müssen eine Erklärung über ihre steuerliche Ansässigkeit (nachfolgend: Erklärung) abgeben. In der Erklärung ist anzugeben,

- in welchem Staat der Kunde steuerlich ansässig ist, einschließlich seiner Steueridentifikationsnummer in dem betroffenen Staat {das Verzeichnis der betroffenen Staaten ist in Anlage 1 enthalten}. Ein Kontoinhaber kann in mehr als einem CRS-Staat steuerlich ansässig sein, so dass in der Erklärung auch mehr als eine steuerliche Ansässigkeit
- oder die Tatsache, dass er in keinem der betroffenen Staaten steuerlich ansässig ist, angegeben werden kann.

Als natürliche Person muss eine Erklärung abgegeben werden. Nichtprivatkunden müssen in der Erklärung weiterhin angeben:

- ihren Status gemäß CRS - Finanzinstitut/aktiver nichtfinanzieller Rechtsträger /passiver nichtfinanzieller Rechtsträger - {Anlage 2 Begriffsbestimmungen zur Feststellung des Status}.
- bzw., im Falle eines passiven nichtfinanziellen Rechtsträgers, die steuerliche Ansässigkeit des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) gemäß CRS.

Mit neuen Kontoinhabern, die keine oder eine unvollständige Erklärung abgeben, geht die Bank keine vertragliche Beziehung ein und die Bank kann die Finanzkonten bestehender Kontoinhaber, die keine Erklärung abgeben, kündigen.

4. Von der Datenleistung betroffene Personen

Auf der Grundlage der steuerlichen Due Diligence ist die Bank jährlich zur Datenleistung an die NAV verpflichtet, wenn das Verfahren

im Falle einer natürlichen Person ergibt:

- dass es sich um eine natürliche Person handelt, die in dem betreffenden Staat steuerlich ansässig ist.

im Falle einer juristischen Person ergibt:

- dass es sich um einen juristischen Rechtsträger handelt, der in dem betreffenden Staat steuerlich ansässig ist
- Ein passiver nichtfinanzieller Rechtsträger, der von einem oder mehreren Steuerpflichtigen beherrscht wird, die für Steuerzwecke in dem betreffenden Staat ansässig sind.

Bei der Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit und der Meldepflichten ist zu berücksichtigen:

Im Fall von natürlichen Personen, Einzelunternehmern und Direkterzeugern: •

- Der nachgewiesene ständige Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort
- die nachgewiesene steuerliche Ansässigkeit,
- die Postanschrift (einschließlich Postfach),
- die Telefonnummer in einem anderen Staat, in Ermangelung einer ungarischen Telefonnummer
- der regelmäßige Überweisungsauftrag auf ein in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat geführtes Konto (das nicht mit einem Einlagenkonto verbunden ist),
- die gültige Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung für eine im Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat über einen Wohnsitz verfügende Person,
- die Postanschrift in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat mit dem Vermerk "poste restante" oder "Zustellungsbevollmächtigter".

Bei Rechtsträgern (juristische Person, sonstige Körperschaft, Institution, Unternehmen usw.)

- Ort der Eintragung (Ort der Gründung)
- Sitz
- andere Anschrift
- steuerliche Ansässigkeit der beherrschenden Personen (wirtschaftlichen Eigentümer)

Bei Angaben, die auf eine Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat hinweisen, kann die Bank auch zusätzliche Unterlagen anfordern (z. B. einen Nachweis über die steuerliche Ansässigkeit).

5. Meldung an die NAV

Ist der Kontoinhaber in dem betreffenden Staat steuerlich ansässig, meldet die Bank die Daten ab 2016 jährlich bis zum 30. Juni des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres mit dem in Gesetz Nr. XXXVII von 2013 festgelegten Dateninhalt an das NAV.

- Name, Anschrift, Mitgliedstaat oder sonstiger Staat gemäß der Ansässigkeit des Kontoinhabers, Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), im Falle einer natürlichen Person Geburtsort und -datum und im Falle eines passiven nichtfinanziellen Rechtsträgers die Tatsache, dass es sich um einen solchen handelt;
- im Falle von juristischen Personen Name, Anschrift, Mitgliedstaat oder sonstiger Staat und (gegebenenfalls) sonstiges Domizil der juristischen Person und (sofern vorhanden) ihre Steueridentifikationsnummer sowie (gegebenenfalls) Name, Anschrift, Mitgliedstaat oder sonstiger Staat des Wohnsitzes, (sofern vorhanden) Steueridentifikationsnummer, Geburtsort und -datum und - wenn diese Information verfügbar ist - Art der Kontrolle des beherrschenden wirtschaftlichen Eigentümers;
- die Kontonummer (oder eine gleichwertige Kennung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist) und die Art der Kontonummer (oder Kennung);
- der Saldo oder Wert des Kontos (am Ende des Steuerjahres oder, wenn das Konto in der Mitte des Jahres aufgelöst wird, die Tatsache der Auflösung des Kontos);
- im Falle eines Depotkontos:
 - a) der Bruttobetrag der Zinsen und Dividenden sowie der Bruttobetrag der sonstigen Erträge aus den auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten, die während des Steuerjahres auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden, sowie
 - b) der Bruttobetrag der Erträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Finanzinstrumenten, die während des Steuerjahres auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden und bei denen die Bank als Treuhänder, Wertpapierfirma, Bevollmächtigte oder in sonstiger Weise als Vertreter für den Kontoinhaber gehandelt hat;
- im Falle eines Einlagenkontos der Bruttobetrag der Zinsen, die während des Steuerjahres auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
- Für Einlagenkonten und Konten, die keine Depotkonten sind, werden für das Steuerjahr erfasst der Bruttobetrag, der dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit dem Konto, dessen Verpflichtete die Bank ist, ausgezahlt oder gutgeschrieben wurde, einschließlich des Gesamtbetrags der Zahlungen an den Kontoinhaber während des Steuerjahres aufgrund von Rückerstattungen.

Im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs übermittelt die NAV den Steuerbehörden des betreffenden Staates bis zum 30. September eines jeden Jahres Informationen über Finanzkonten, die unter die CRS-Regelung fallen. Die Bank informiert den betreffenden Kontoinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der Daten an die NAV über die Tatsache, dass die Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Anlage 1

Betroffene Staaten (außer Ungarn)

Ab dem 1. Januar 2016:

- | | | |
|------------------------------|-------------------|------------------------------------|
| 1. Albanien | 26. Frankreich | 51. Marshallinseln |
| 2. Anguilla | 27. Ghana | 52. Mauritius |
| 3. Antigua und Barbuda | 28. Gibraltar | 53. Mexiko |
| 4. Argentinien | 29. Griechenland | 54. Montserrat |
| 5. Aruba | 30. Grenada | 55. Deutschland |
| 6. Australien | 31. Guernsey | 56. Niue |
| 7. Österreich | 32. Niederlande | 57. Norwegen |
| 8. Barbados | 33. Kroatien | 58. Italien |
| 9. Belgien | 34. Indien | 59. Portugal |
| 10. Belize | 35. Indonesien | 60. Rumänien |
| 11. Bermuda | 36. Irland | 61. St. Lucia |
| 12. Britische Jungferninseln | 37. Island | 62. St. Vincent und die Grenadinen |
| 13. Bulgarien | 38. Japan | 63. Samoa |
| 14. Chile | 39. Jersey | 64. San Marino |
| 15. Zypern | 40. Cayman-Inseln | 65. Seychellen |
| 16. Cookinseln | 41. Kanada | 66. Sint Maarten |
| 17. Costa Rica | 42. Kolumbien | 67. Spanien |
| 18. Curacao | 43. Südkorea | 68. Schweiz |
| 19. Tschechische Republik | 44. Polen | 69. Schweden |
| 20. Dänemark | 45. Lettland | 70. Slowakische Republik |
| 21. Südafrika | 46. Liechtenstein | 71. Slowenien |
| 22. Großbritannien | 47. Litauen | 72. Turks- und Caicosinseln |
| 23. Estland | 48. Luxemburg | 73. Estland |
| 24. Färöer Inseln | 49. Malta | |
| 25. Finnland | 50. Isle of Man | |

Ab dem 1. Januar 2017:

- | | | |
|--------------|------------------------|--------------------------|
| 1. Andorra | 5. Volksrepublik China | 9. Nauru |
| 2. Brasilien | 6. Kuwait | 10. Russische Föderation |
| 3. Grönland | 7. Malaysia | 11. St. Kitts und Nevis |
| 4. Israel | 8. Monaco | |

Ab dem 1. Januar 2018:

- | | | |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------|
| 1. Aserbaidshon | 7. Mayotte | 13. Pakistan |
| 2. Bahrain | 8. Réunion | 14. Saudi-Arabien |
| 3. Vereinigte Arabische Emirate | 9. Sankt Bartholomäus | 15. Singapur |
| 4. Französisch-Guayana | 10. Karibische Niederlande | 16. Türkei |
| 5. Guadeloupe | 11. Libanon | |
| 6. Martinique | 12. Nigeria | |

Ab dem 1. Januar 2019:

- | | | |
|------------|---------------|-----------|
| 1. Bahamas | 4. Kasachstan | 7. Panama |
|------------|---------------|-----------|

- 2. Hongkong
- 3. Katar

Ab dem 1. Januar 2021:

- 1. Brunei
- 2. Dominikanische

Ab dem 1. Januar 2023:

- 1. Jamaika
- 2. Kenia
- 3. Malediven

Ab dem 1. Januar 2024:

- 1. Georgia
- 2. Ruanda
- 3. Ukraine

- 5. Liberia
- 6. Macau

- 3. Ecuador
- 4. Oman

- 4. Marokko
- 5. Moldawien
- 6. Montenegro

- 8. Uruguay

- 5.
- 6. Vanuatu

- 7. Peru
- 8. Thailand
- 9. Uganda

Anlage 2
Begriffsbestimmungen

1. **Ein aktiver nichtfinanzieller Rechtsträger** ist ein nichtfinanzieller Rechtsträger, das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Im vorangegangenen Steuerjahr waren weniger als 50 % seiner Bruttoeinkünfte passive Einkünfte, und im vorangegangenen Steuerjahr bestanden weniger als 50 % der Vermögenswerte des nichtfinanziellen Rechtsträgers aus Vermögenswerten, mit denen passive Einkünfte erzielt wurden oder die zum Zweck der Erzielung passiver Einkünfte gehalten wurden;
 - b) seine Anteile werden regelmäßig an einem geregelten Wertpapiermarkt gehandelt oder es handelt sich um einen Rechtsträger eines verbundenen Rechtsträgers, dessen Anteile regelmäßig an einem geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden;
 - c) es ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder eine Stelle, die sich vollständig im Besitz einer oder mehrerer der vorgenannten Organisationen/Rechtsträger befindet;
 - d) seine Tätigkeiten können sich auf das Halten (ganz oder teilweise) des eingetragenen Kapitals einer oder mehrerer Tochtergesellschaften oder auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und Dienstleistungen für Nichtfinanzunternehmen erstrecken, vorausgesetzt, dass in diesem Fall das Unternehmen nicht als aktiver nichtfinanzieller Rechtsträger angesehen wird, wenn das Unternehmen als Investmentfonds, einschließlich Private Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Fonds, die auf die Übernahme von Verbindlichkeiten spezialisiert sind, oder als sonstiges Anlageinstrument mit dem Ziel, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren, um auf diese Weise Beteiligungen an diesen Unternehmen zu Anlagezwecken und somit Anteile an diesen Unternehmen in Form von Kapitalanlagen zu Investitionszwecken zu halten;
 - e) es übt weder gegenwärtig noch übte es in der Vergangenheit eine Tätigkeit aus, sondern legt Kapital in Vermögenswerten an, um eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts zu finanzieren, vorausgesetzt, dass es diese Bedingung 24 Monate nach seiner Gründung nicht mehr erfüllt; oder
 - f) es war in den fünf Jahren vor dem Steuerjahr kein Finanzinstitut und ist im Begriff, seine Vermögenswerte zu liquidieren oder seine Tätigkeiten umzustrukturieren, um eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wiederaufzunehmen;
 - g) es tätigt hauptsächlich Finanzierungs- und Deckungsgeschäfte mit oder zugunsten von verbundenen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind, sofern diese Gruppe verbundener Rechtsträger hauptsächlich anderen Tätigkeiten als denen der Finanzinstitute nachgeht; oder
 - h) alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - ha) in dem Mitgliedstaat, einem anderen Staat oder einem anderen Rechtsgebiet, in dem es ansässig ist, ausschließlich zu religiösen, karitativen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder Bildungszwecken gegründet worden ist und betrieben wird oder in dem Mitgliedstaat, einem anderen Staat oder einem anderen Rechtsgebiet, in dem es ansässig ist, als Berufsverband, Wirtschaftsverband, Handelskammer, Gewerkschaft und Arbeitgeberverband, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Berufsverband, Bürgervereinigung oder als eine Organisation, deren einziges Ziel die Förderung der Sozialfürsorge ist, gegründet worden ist und betrieben wird;
 - hb) in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, oder in einem anderen Staat oder Rechtsgebiet von der Einkommensteuer befreit ist;
 - hc) keinen Aktionär oder Gesellschafter hat, denen ein Eigentums- oder Nutzungsrecht an den Einkünften oder am Vermögen des Rechtsträgers zusteht;

2. **Investment-Rechtsträger:** bedeutet jeden Rechtsträger,
 - a) der eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäfte auf gewerblicher Grundlage für einen Kunden oder in dessen Auftrag ausführt:
 - i. Handel mit Finanzmarktinstrumenten (Schecks, Banknoten, Einlagenzertifikate, Derivate usw.); Devisen; börsennotierten Instrumenten sowie Zins- und Indexinstrumente; übertragbaren Wertpapieren und Warenterminkontrakten;
 - ii. private und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - iii. Anlage oder anderweitige Verwaltung von Finanzvermögen oder Geldern im Namen einer anderen Person; oder
 - b) dessen Bruttoerträge hauptsächlich aus der Anlage, der Wiederanlage und dem Handel von Finanzinstrumenten stammen, wenn der Rechtsträger von einer in A(6) Unterabschnitt (a) definierten Einlageninstitution, einer Depotbank, einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder einem Investment-Rechtsträger kontrolliert wird. Der Rechtsträger übt eine oder mehrere der in A(6) Unterabschnitt (a) beschriebenen Tätigkeiten aus oder seine Bruttoeinnahmen stammen im Sinne von A(6) Unterabschnitt (a) überwiegend aus der Anlage in, der Wiederanlage von und dem Handel mit Finanzinstrumenten, wenn die Bruttoeinnahmen des Rechtsträgers aus diesen Tätigkeiten 50 Prozent oder mehr seiner Bruttoeinnahmen während des jeweils kürzeren der folgenden Zeiträume ausmachen: (i) während des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember vor dem Jahr endet, in dem die Abrechnung erstellt wird, oder (ii) während des Zeitraums, seitdem der Rechtsträger besteht. Der Begriff „Investment-Rechtsträger“ umfasst nicht den als aktiven nichtfinanziellen Rechtsträger einzustufenden Rechtsträger, da er die in Abschnitt D D(9) Unterabschnitte (d)(g) genannten Kriterien erfüllt. Dieser Absatz ist in Übereinstimmung mit einer ähnlichen Formulierung in der Definition des Begriffs „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) auszulegen.
3. **Einlageninstitut:** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen seiner üblichen Bankgeschäfte oder ähnlichen Tätigkeiten Einlagen entgegennimmt.
4. **Depotinstitut:** bezeichnet einen Rechtsträger, der als wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit Finanzinstrumente im Auftrag anderer verwaltet. Der Rechtsträger verwaltet Finanzinstrumente für andere als einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit, wenn die Bruttoeinnahmen des Rechtsträgers aus der Verwaltung von Finanzinstrumenten und damit verbundenen Finanzdienstleistungen 20 Prozent der Bruttoeinnahmen des Rechtsträgers während des kürzeren der folgenden Zeiträume erreichen oder übersteigen: (i) während des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember vor dem Geschäftsjahr endet (oder am letzten Tag des Geschäftsjahres, der kein Kalenderjahr ist); oder (ii) während des Zeitraums, in dem der Rechtsträger besteht.
5. **Nichtfinanzieller Rechtsträger:** Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.
6. **Passiver nichtfinanzieller Rechtsträger:**
 - a) ein nichtfinanzieller Rechtsträger, der kein aktiver nichtfinanzieller Rechtsträger ist, oder
 - b) ein in Abschnitt A/6(b) definierter Investment-Rechtsträger, der kein Finanzinstitut eines beteiligten Rechtsgebiets ist.
7. **Finanzinstitut:** bezeichnet ein Depotinstitut, ein Einlageninstitut, einen Investment-Rechtsträger oder eine bestimmte Versicherungsgesellschaft.